



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Pressegespräch

**Erste Ergebnisse zum
Wettbewerbsbelebungspaket im
Rahmen der
„Branchenuntersuchung“
im Sinne des
Wettbewerbsgesetzes 2002**

Wien, 5. Mai 2006



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Als Gesprächspartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß

Generaldirektor für Wettbewerb (Bundeswettbewerbsbehörde)

DI Walter Boltz

Geschäftsführer Energie-Control GmbH

Weitere Informationen:

Bundeswettbewerbsbehörde
Praterstraße 31
1020 Wien
Tel.: 245 08-0
Fax: 587 42 00
www.bwb.gv.at

Mangelnder Wettbewerb auf dem heimischen Energiemarkt

Das Wettbewerbsbelebungs paket und was davon übrig blieb - Vorschläge der Branche sind erster Schritt, aber nicht weitreichend genug – E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde präsentieren Ideen zur umfassenden Wettbewerbsbelebung - Ein Rückblick auf die bisherigen Zwischenberichte der Branchenuntersuchung Strom

Im zweiten Halbjahr 2004 haben angekündigte und erfolgte Erhöhungen des Strompreises sowohl im Massenkunden- als auch im Großkundenbereich sowie weitere mögliche Preissteigerungen zu einer massiven öffentlichen Diskussion über die Wettbewerbssituation am heimischen Elektrizitätsmarkt geführt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) in enger Zusammenarbeit mit der Energie-Control GmbH, auch unter Einbindung des Bundeskartellanwalts, eine allgemeine Untersuchung des Elektrizitätsmarktes gemäß § 2 Abs 1 Z 3 des Wettbewerbsgesetzes (genannt „Branchenuntersuchung“) eingeleitet.

Im Rahmen der Branchenuntersuchung wurden rund 800 Marktteilnehmer – Stromkunden, Stromlieferanten und -händler, Netzbetreiber und potenzielle Wettbewerber – mittels Auskunftsverlangen befragt. In den ersten beiden Zwischenberichten der Branchenuntersuchung¹ wurde anhand der eingelangten Angaben der Marktteilnehmer die Wettbewerbssituation am österreichischen Elektrizitätsmarkt analysiert. Nach der Analyse des Elektrizitätsmarktes wurde nun seit fast einem Jahr versucht, die bestehenden Wettbewerbsmängel durch freiwillige Vereinbarungen mit der Branche zu beheben. Vor nahezu einem Jahr wurde von der BWB in Kooperation mit der E-Control ein Wettbewerbsbelebungs paket erarbeitet und mit den betroffenen Unternehmen eingehend diskutiert.

Nicht ganz überraschend zeigte sich, dass die Branche jeweils nur Minimallösungen akzeptieren konnte, da eigentlich jedem einzelnen Unternehmen in einem derartigen

¹ Siehe „Allgemeine Untersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft“ der Bundeswettbewerbsbehörde,, 1. Zwischenbericht, Dezember 2004, Internet:

<http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/0F08C8BB-9F4A-4D90-B766-84FA85B66452/15968/1ZwischenberichtStrom061204.pdf>

„Allgemeine Untersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft“ der Bundeswettbewerbsbehörde,, 2. Zwischenbericht, April 2005, Internet:

<http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/0911ECFD-CB74-42A8-AC9C-24C5785C618C/19899/2TeilBUBWBENDVERSIONV2deutsch.pdf>

Konsensprozess ein Vetorecht zukommt. Der in Kürze zu veröffentlichende Endbericht wird die Ergebnisse dieses Versuches detailliert darstellen und abschließende Schlussfolgerungen ziehen. Vorweggenommen werden kann aber, dass bislang der Versuch einer Lösung auf freiwilliger Basis eher bloß bescheidene Ergebnisse gebracht hat.

Die Geschichte des Wettbewerbsbelebungsprogrammes

In den bisher von der BWB veröffentlichten Berichten zur Untersuchung der Elektrizitätsbranche in Österreich wurde festgestellt, dass es in den vergangenen Jahren zu keiner nennenswerten Wettbewerbsentwicklung gekommen ist – im Gegenteil. Die Unternehmen haben sich bisher oft nicht wirklich wettbewerbsfördernd verhalten. Die weit verbreiteten Tarifmodelle, bei denen der reine Energiepreis nicht gesondert ausgewiesen ist, erschweren für die Konsumenten die Vergleichbarkeit einzelner Angebote und tragen nicht gerade zur Wettbewerbsbelebung bei. Dass es noch immer lediglich eine sehr geringe Anzahl von alternativen Anbietern und nahezu keine Werbung um Kunden gibt, tut natürlich ihr Übriges.

Auch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) stellt dem Wettbewerb in Österreich kein gutes Zeugnis aus. So wurde bereits im Monatsbericht 9/2005 festgestellt, dass der mangelnde Wettbewerb unter anderem durch die hohe Marktkonzentration und die verzögerte Umsetzung des Unbundlings begründet sei. Das WIFO empfahl daher die rasche Umsetzung eines „Wettbewerbsbelebungsprogramms“ entsprechend den Vorschlägen der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control.

Diese Vorschläge wurden im Frühjahr 2005 ausgearbeitet und umfassen eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl zur Besserstellung der Kunden im liberalisierten Markt als auch zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Lieferanten und zu verbesserter Transparenz für alle Marktteilnehmer beitragen sollen.

Maßnahmen des VEÖ können nur ein erster Schritt sein

Bereits im Juni des vergangenen Jahres wurden die Vorschläge der E-Control den Elektrizitätsunternehmen unterbreitet. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von diesen auch Bereitschaft zur Umsetzung weit reichender Maßnahmen signalisiert. Im Oktober 2005 wurden vom Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

Maßnahmen zu einer stärkeren Information der Kunden angekündigt. Diese Maßnahmen wurden von der E-Control grundsätzlich begrüßt. Es musste damals jedoch festgestellt werden, dass die Initiative der Elektrizitätsbranche zwar einen Schritt in die richtige Richtung darstellen würde, dass aber mit Sicherheit etliche weiterführende Maßnahmen notwendig wären, damit es in Österreich zu ausreichend Wettbewerb auf den Energiemärkten kommt.

Die von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wettbewerbsbelebung sind so gestaltet, dass ihre Umsetzung auf verschiedenen Ebenen erfolgen kann. Dazu zählen neben Anpassungen in den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber, den Allgemeinen Lieferbedingungen und den Sonstige Marktregeln auch Aktivitäten im Bereich des Konsumentenschutzes, die gemeinsam mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen durchgeführt werden können. Zu einigen Punkten war es schon im Herbst 2005 absehbar, dass diese am einfachsten und effizientesten durch die Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen umgesetzt werden könnten. Dies wurde auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit so gesehen, weshalb einige wichtige Regelungen in den Entwurf des Gesetzesnovellen-Pakets, der am 9. Mai im Wirtschaftsausschuss diskutiert werden soll, aufgenommen wurden. Insbesondere die Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Rechnungen sind hier hervorzuheben.

Die Maßnahmen im Detail

Im Detail wurden von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control folgende Punkte gefordert und mit den Vertretern der Elektrizitätsunternehmen diskutiert:

- Die etablierten (integrierten) Elektrizitätsunternehmen unterliegen aufgrund der marktbeherrschenden Stellung ihrer Lieferanten besonderen Verhaltenspflichten, die sich nicht nur auf den Netzbetrieb, sondern auch auf nicht regulierte Bereiche des Elektrizitätssektors beziehen. Nach Festlegung konkreter Verhaltensregeln für Elektrizitätsunternehmen mit marktbeherrschender Stellung haben sich diese zur Einhaltung der Regeln zu verpflichten. Dazu würde zum Beispiel der Verzicht der Unternehmen auf All-Inklusive-Verträge zählen, aber auch, dass integrierte Unternehmen, die

mehrere Produkte anbieten wie neben Strom oder Gas auch Wasser, Fernwärme oder ähnliches, keine sogenannten Koppelrabatte mehr anbieten. Die Einhaltung der Regeln wäre durch ein effektives Monitoring-Verfahren laufend zu überwachen.

- Es muss gewährleistet werden, dass Netzbetreiber sämtliche Lieferanten tatsächlich gleich, d.h. diskriminierungsfrei, behandeln. Zum Beispiel müssen bei der Bereitstellung von Daten alle Lieferanten gleich behandelt werden. Derzeit ist es häufig so, dass der Local Player oft online auf Kundendaten des Netzbetreibers zugreifen kann, alternative Lieferanten aber nicht. Vor allem im Zuge von Lieferantenwechsel kommt es häufig zu Ungleichbehandlungen. Da werden zum Beispiel notwendige Umbauten von Anlagen vom Netzbetreiber vorgezogen, werden Änderungen bei unterbrechbaren Leistungen eingeführt, Änderungen der Netzebenenanzuordnung zu Lasten des Kunden vorgenommen, Leistungsentgelt nach verrechnet oder bislang gewährte Preisnachlässe nachträglich in Rechnung gestellt.
- Die Gleichbehandlung der Lieferanten hat sich insbesondere auch auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Bereitstellung von Daten (Kundendaten, Zählerdaten etc.) zu beziehen. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Daten an ALLE Lieferanten und nicht nur an den verbundenen Lieferanten in gleicher Weise weiterzugeben.
- Daten, die für die Abrechnung von Kunden erforderlich sind, sind allen betroffenen Lieferanten in einheitlicher und elektronisch einfach verarbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen. Dies ist insbesondere auch für Kunden, die über Anlagen in mehreren Netzgebieten verfügen, von großer Bedeutung. Heute ist das so, dass die Lieferanten nicht über alle vom Netzbetreiber erhobenen kundenbezogenen Daten (insbesondere zum Verbrauchsverhalten) verfügen. Überdies werden Daten in den meisten Fällen nur in nicht elektronischer Form übermittelt. Das heißt konkret, dass alternative Lieferanten, die die Netzkosten für ihre Kunden bezahlen und mit dem Netzbetreiber abrechnen, diese Netzkosten vom Netzbetreiber meist in Papierform übermittelt bekommen und diese anschließend händisch eingeben

müssen. Die verbundenen Lieferanten hingegen erhalten diese Daten sehr wohl elektronisch. Das ist eine massive Ungleichbehandlung, die für den alternativen Lieferanten mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

- Netzbetreiber haben bei entsprechendem Kundenwunsch Abrechnungen über die Systemnutzungstarife in einer Form an den Lieferanten zu fakturieren, die diesem den Vorsteuerabzug ermöglicht (Vorleistungsmodell). Dadurch kann jeder Alternativlieferant seinen Kunden problemlos eine Gesamtrechnung für Netz und Energie legen.
- Es sind alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Lieferantenwechsel-Prozess auf effiziente Weise, **automatisiert** und im Hinblick auf die heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten innerhalb von höchstens 4 Wochen abgewickelt werden kann. Alle dafür erforderlichen Daten sind den Kunden und den Lieferanten vom Netzbetreiber in einheitlicher elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- Elektrizitätsunternehmen haben den Kunden sämtliche Informationen, die diese im liberalisierten Strommarkt benötigen, in transparenter Form und sachlich korrekt zur Verfügung zu stellen. Dazu ist die Kundeninformation der Elektrizitätsunternehmen zu verbessern. Dies bezieht sich auf alle Arten der Informationsbereitstellung wie Angebote, Verträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rechnungen, Preisblätter, Kundenzeitschriften sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Auskünfte jeder Art.
- Die Kunden müssen die Möglichkeit haben, rasch und mit minimalem Aufwand Vergleiche zwischen den Angeboten unterschiedlicher Lieferanten durchzuführen.
- Es ist sicherzustellen, dass sich sämtliche Marktteilnehmer gegenüber den Kunden korrekt verhalten. Dazu ist ein entsprechender Verhaltenskodex für die Kundenberatung zu erstellen. Die Marktteilnehmer haben sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu verpflichten.

- Die Aufteilung in 3 Regelzonen führt zu einer ausgeprägten Segmentierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes. Zur Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer in Österreich ist daher eine weitestgehende Harmonisierung aller Regelungen betreffend Ausgleichsenergiemarkt, Leistungs-Frequenzregelung, grenzüberschreitende Lieferungen, Datenzugang bei den Verrechnungsstellen und Bilanzgruppenmanagement in den 3 Regelzonen herbeizuführen.
- Die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie betreffend das organisatorische und buchhalterische Unbundling, die bis 1. Juli 2004 umzusetzen waren, sind von den Elektrizitätsunternehmen ungeachtet des Umstandes, dass entsprechende Landesausführungsgesetze noch nicht in allen Bundesländern in Kraft gesetzt wurden, unverzüglich umzusetzen. Dies ist mittlerweile erfolgt, die überwiegende Zahl der betroffenen Unternehmen hat sich jedoch für eine wenig ambitionierte Minimalvariante entscheiden, die zwar dem Wortlaut (Schaffung einer eigenen Netzgesellschaft), nicht aber den Zielsetzungen der Richtlinie (tatsächliche Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von den Bereichen Vertrieb und Erzeugung) entspricht. Die BWB und die E-Control setzen sich daher nach wie vor dafür ein, dass bei der Ausgestaltung der Entflechtung, einschließlich des Legal Unbundling, auf eine eigenständige, von den Interessen des Vertriebs und der Erzeugung unabhängige Identität des Netzbetreibers geachtet wird. Insbesondere sollte dies in der Gesellschaftsform, der ausreichenden personellen wie finanziellen Ausstattung der Netzgesellschaft sowie in einem eigenständigen Außenauftritt gegenüber den Kunden (Homepage, Telefonnummer, getrennte Netz- und Lieferverträge, getrennte Angebots- und Rechnungslegung) zum Ausdruck kommen. Das vom Netzbetreiber gemäß RL 2003/54/EG zu erstellende Gleichbehandlungsprogramm (Übereinstimmungsprogramm) sollte den Anforderungen des von der E-Control erstellten Musterprogramms entsprechen und das effektive Bemühen um Erfüllung der Unbundlingziele erkennen lassen. Die bisher eingerichteten Netzgesellschaften verfügen meist lediglich über Geschäftsführer und Abteilungsleiter. Das übrige Personal wird von den Muttergesellschaften „bereitgestellt“. Ähnlich verhält es sich bei den

technischen Einrichtungen, die nach wie vor im Eigentum anderer Gesellschaften stehen.

- Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zur Wettbewerbsbelebung ist durch kontinuierliches Monitoring zu überwachen. Die Elektrizitätsunternehmen verpflichten sich, die dafür erforderlichen Daten und Informationen zeitgerecht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Der VEÖ sollte beginnend mit Ende 2005 halbjährlich Monitoring-Berichte betreffend den tatsächlichen Stand der Umsetzung und Einhaltung der Wettbewerbsbelebungs-Maßnahmen an die Bundeswettbewerbsbehörde und die E-Control übermitteln.

Das Interesse der Konsumenten an den Möglichkeiten des liberalisierten Strom- und Gasmarktes ist in den vergangenen Monaten mit den steigenden Energiepreisen naturgemäß stark angewachsen. Die E-Control merkt dies durch einen enormen Zuwachs der Anrufe bei der Energie-Hotline mit teilweise über 100 Anrufen am Tag. Das Bewusstsein der Konsumenten, nicht mehr jede Preiserhöhung ihres Energieunternehmens einfach hinnehmen zu müssen, ist stark gestiegen – schließlich kann sich jeder Konsument seinen Strom- und Gasversorger frei wählen und so Geld sparen – meist gibt es eine günstigere Alternative, egal ob für Haushalte oder Gewerbebetriebe. Und es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass wechselwilligen Kunden ein Wechsel erschwert wird, sei es durch Androhungen von unsicherer Versorgung oder einfach dadurch, dass sie ihren Energieverbrauch nicht kennen oder allergrößte Probleme haben, ihre Rechnung zu verstehen und den verrechneten Energiepreis zu ermitteln. Mit der Umsetzung der von der BWB und der E-Control erstellten Maßnahmen könnte der Wechsel erleichtert und beschleunigt sowie die Kunden besser in die Lage versetzt werden, den für sie günstigsten Energielieferanten auszuwählen.

Ein langer schwieriger Weg

Mit dem Verband der Elektrizitätsunternehmen wurden seit dem vergangenen Jahr sowohl auf der Ebene der Entscheidungsträger als auch in mehreren Arbeitsgruppen intensive Verhandlungen geführt. In einigen Punkten konnten auch Kompromisse erzielt werden, die für die Kunden und die am Markt tätigen Lieferanten Vorteile mit

sich bringen werden. In den meisten Punkten war es jedoch nicht möglich, gemeinsame Lösungen im Sinne der Energiekonsumenten zu erzielen.

Künftig schnellerer Lieferantenwechsel möglich

Es konnte weitgehende Einigung darüber erzielt werden, die Dauer des Lieferantenwechselprozesses zu verkürzen, was dazu führen wird, dass Kunden nach Abschluss eines Liefervertrages schneller von einem anderen Lieferanten versorgt werden und damit von niedrigeren Preisen profitieren können. Es ist vorgesehen, den Lieferantenwechselprozess von derzeit 8 Wochen (bzw. 5 Wochen bei Verzicht des Lieferanten auf allfällige Datenkorrekturen) auf 6 Wochen (bzw. 4 Wochen) zu reduzieren. Die Möglichkeit der Abwicklung des Lieferantenwechsels innerhalb von 4 Wochen war eine wesentliche Forderung der E-Control. Der ursprüngliche Vorschlag der E-Control beinhaltete aber auch, dass den Lieferanten die erforderlichen Daten rasch und automatisiert in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre mit einer gemeinsamen Datenbanklösung (eingrichtet etwa von den Netzbetreibern) am einfachsten möglich gewesen. Die Einrichtung einer derartigen Datenbank, für die im Begutachtungsentwurf der Gesetzesnovelle zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Belebung des Wettbewerbs am Energiemarkt vom Dezember 2005 auch eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen war, wurde jedoch vom VEÖ strikt abgelehnt. In der Ministerratsvorlage der Gesetzesnovelle vom 6. April 2006 ist diese Regelung nicht mehr enthalten.

Es musste daher mit den Elektrizitätsunternehmen eine Ersatzlösung verhandelt werden, die nun in einem 2 Wochen dauernden Vorprozess zum eigentlichen 4-wöchigen Wechselprozess gefunden wurde, in dem die erforderliche Datenqualität sicher gestellt werden soll.

Eine Verkürzung des Wechselprozesses stellt für die wechselwilligen Kunden und auch für die Lieferanten eine deutliche Verbesserung dar. Schade ist nur, dass es nicht gelungen ist, hier einen großen Schritt in Richtung effizienter, automatisierungsfähiger Prozesse zu machen, um die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung voll nutzen zu können. Das wäre für die Konsumenten von großem Vorteil gewesen, um einen Lieferantenwechsel so einfach

und unkompliziert wie nur möglich durchzuführen. Auch für die betroffenen Unternehmen hätte die Automatisierungsmöglichkeit zu Effizienzvorteilen und Kosteneinsparungen geführt.

Weiterhin erhebliche Defizite bezüglich transparenter Informationen und Rechnungen für Kunden

Die Ausweisung des Energiepreises auf Stromrechnungen und die Transparenz von Stromrechnungen im Allgemeinen sind derzeit in Österreich nicht ausreichend sichergestellt. Für einen Großteil der Kunden ist es immer noch nicht möglich, aus der Stromrechnung einfach den reinen Energiepreis zu ersehen.

Insbesondere die Kunden mit All-Inclusive-Verträgen erhalten noch immer Rechnungen, die sich nur auf den vereinbarten Gesamtpreis (Energiepreis plus Systemnutzungstarife) beziehen. Die vorgeschriebene Ausweisung der Systemnutzungstarife erfolgt meist nur in der Form, dass ein Geldbetrag angeführt wird, der den Anteil der Systemnutzungstarife am gesamten Rechnungsbetrag darstellt. Diese Art der Rechnungslegung erschwert es den Kunden erheblich, ihren Energiepreis festzustellen und Preisvergleiche durchzuführen.

Die Ermittlung des Energiepreises kann in diesem Fall nämlich nur auf rechnerische Weise erfolgen, indem die in der Systemnutzungstarife-Verordnung ausgewiesenen Tarife erst vom Kunden in Erfahrung gebracht, und dann rechnerisch vom Gesamtpreis abgezogen werden müssen. Dies ist ein komplizierter Vorgang, der einem durchschnittlichen Kleinkunden nicht zugemutet werden kann.

Die E-Control hat bereits im Jahr 2004 transparente Musterrechnungen erstellt, in denen die Systemnutzungstarife und die Entgelte für die Energielieferung getrennt dargestellt werden. Da diese Musterrechnungen aber nur Empfehlungscharakter haben, haben nur wenige Unternehmen - wie beispielsweise Wienenergie - ihre Rechnungen nach diesen Musterrechnungen gestaltet.

Was für die einen Transparenz ist, ist für die anderen noch immer undurchsichtig

In den Verhandlungen zum Wettbewerbsbelebungs paket hat sich gezeigt, dass die Standpunkte der Elektrizitätsunternehmen und der BWB und der E-Control, was die transparente Gestaltung von Rechnungen anbelangt, weit auseinander liegen.

Für die Elektrizitätsunternehmen ist es von wesentlicher Bedeutung, weiterhin All-In-Preise auf den Rechnungen anzugeben. Die Unternehmen wären lediglich bereit, den im Rechnungsbetrag enthaltenen Anteil für die Energie auszuweisen und den letztgültigen Energiepreis auszuweisen. Der VEÖ vertritt den Standpunkt, dass die Angabe von Grund- und Arbeitspreisen je Verrechnungsperiode auf der Rechnung bei unterjährigen Preisänderungen aufwändig und wenig aussagekräftig für den Kunden sei.

Damit wäre es aber mangels grundlegender Informationen für den Kunden unmöglich, die Rechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Möglichkeit, eine erhaltene Rechnung einfach auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können, gehört jedoch zu den „Grundrechten“ jedes Stromkunden und ist unverzichtbar.

Die E-Control fordert nach wie vor, den reinen Energiepreis für sämtliche Abrechnungszeiträume transparent auf den Rechnungen anzugeben. Eine getrennte Darstellung der Netztarifabrechnung und der Energieabrechnung ist von großer Bedeutung und fördert auch das Verständnis der Kunden dafür, dass die Leistungen des Netzbetreibers und die des Lieferanten getrennt zu betrachten sind.

In vielen zentralen Punkten zum Thema Transparenz von Rechnungen und Informationsmaterial wie zum Beispiel die Forderung nach Ausweisung des Energiepreises in Cent/kWh für jede Abrechnungsperiode auf der Rechnung, konnte mit der Elektrizitätswirtschaft leider keine Einigung erzielt werden. Umso mehr begrüßt die E-Control, dass die Regierungsvorlage zu der geplanten Gesetzesnovelle wichtige Regelungen zur Sicherstellung der Transparenz von Rechnungen und Informationsmaterial aber auch von kundenfreundlichen Lieferbedingungen enthält, auch wenn etliche Regelungen am Widerstand der Elektrizitätswirtschaft gescheitert sind.

Das vorgesehene Gesetzesnovellen-Paket enthält wichtige grundlegende Regelungen zu Transparenz von Rechnungen, die im Sinne der Konsumenten unerlässlich sind. Sie werden dazu führen, dass Kunden ihre Rechnungen wieder viel leichter verstehen werden, als es derzeit der Fall ist.

Problematische Preisanpassungen bei All-Inclusive-Verträgen

Von der Bundeswettbewerbsbehörde wurde kritisiert, dass viele Elektrizitätsunternehmen den Kunden All-Inclusive-Verträge anbieten, bei denen Senkungen der Netztarife zu keinen Veränderungen der All-In-Preise führen. Das bedeutet formal, dass zeitgleich mit der Netztarifsenkung eine Energiepreiserhöhung durchgeführt wird, die exakt das gleiche Ausmaß wie die Netztarifsenkung hat. In diesem Fall führen Senkungen der Netztarife für die Kunden zu keinen Kosteneinsparungen.

Im Zuge der Verhandlungen hat sich die Elektrizitätswirtschaft dazu bekannt, diesen Automatismus künftig nicht mehr in ihren Verträgen abzubilden und anzuwenden. Man vertritt aber nach wie vor den Standpunkt, dass es aus Sicht aller Marktteilnehmer besser sei, auch ohne vertraglichen Automatismus Preisanpassungen nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder nur marginal zeitversetzt vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass die Elektrizitätsunternehmen in der Praxis auch weiterhin Erhöhungen der Energiepreise zeitgleich mit allfälligen Netztarifsenkungen durchführen wollen.

Es ist zu befürchten, dass ein formaler Verzicht auf automatische Preisanpassungen in der Praxis nur dazu führen wird, dass die zeitgleich mit einer Netztarifsenkung durchgeführte Erhöhung des Energiepreises eben nicht exakt den gleichen Betrag beträgt, sondern noch ein bisschen höher ist. Das eigentliche Problem stellen die All-Inclusive-Verträge selbst dar, die mit einem effektiven Unbundling nur schwer vereinbar sind, denn dieses würde ja ein getrenntes Auftreten von Netzbetreibern und Lieferanten verlangen. Ein Beispiel aus der Praxis gibt es dazu aus der Steiermark. Dort hat ein Energieunternehmen seinen Kunden im Oktober 2005 ein Schreiben mit Bekanntgabe neuer Strompreise geschickt. Darin wurde erwähnt, dass in den angegebenen Inklusivpreisen auch die Netzkosten enthalten seien. Die neuen Netztarife wurden aber erst im Dezember 2005 kundgemacht. Der Kunde hat sich bei der E-Control beschwert, dass die Reduktion der Netzkosten mit Jänner 2006 ja im Oktober noch gar nicht festgestanden seien und er nicht überprüfen könne, was bei

diesen Preisen nun der reine Energiepreis sei. Und solche Fälle könnte es bei einer strengen Trennung von Netzbetreiber und Lieferant nicht geben.

Informationsblatt für Kunden

Auf Anregung des VEÖ wurde ein Informationsblatt für Kunden erarbeitet, das den Kunden künftig einige grundlegende Informationen über den liberalisierten Strommarkt vermitteln soll.

Dieses Informationsblatt wird den Kunden vom Netzbetreiber bei Neuanschlüssen und bei der Anmeldung einer Kundenanlage (z.B. beim Umzug) übergeben werden. Die Netzbetreiber werden dieses Informationsblatt auch einmalig allen Kunden innerhalb eines Jahres zusenden.

Ein Vorschlag der E-Control, wonach das Informationsblatt routinemäßig den Jahresabrechnungen beigelegt werden sollte, wurde vom VEÖ leider nicht akzeptiert. Auch eine Übergabe des Informationsblattes durch die Stromlieferanten wird von den Elektrizitätsunternehmen nicht durchgeführt werden.

Damit reduziert sich die im Oktober vom VEÖ angekündigte Informationsoffensive auf eine einmalige Aktion.

Gleichbehandlung aller Lieferanten bei der Bereitstellung von Daten

Obwohl zu diesem Thema bereits eine Vielzahl von Gesprächen geführt wurde, liegen bisher noch keine Ergebnisse dazu vor. Auch weiterhin haben neue Lieferanten, die im Namen der Kunden die Netzrechnungen an den Netzbetreiber bezahlen, nicht die Möglichkeit, die dafür erforderlichen Daten in standardisierter elektronischer Form zu erhalten. Das Zeitalter des elektronischen Geschäftsverkehrs trägt (noch nicht) ausreichend Früchte. Von Seiten des VEÖ wurde ein Vorschlag unterbreitet, nach dem bis November 2007 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass zwischen Netzbetreiber und Lieferanten elektronische Rechnungen ausgetauscht werden können. Der VEÖ vertritt dazu aber den Standpunkt, dass es jedem Unternehmen überlassen sein sollte, zu entscheiden, ob die elektronische Rechnungslegung tatsächlich umgesetzt wird. Damit kann auch mittelfristig die Gleichbehandlung aller Lieferanten nicht sichergestellt werden, denn der mit dem Netzbetreiber verbundene Lieferant erhält naturgemäß immer alle für die

Fakturierung erforderlichen Daten voll elektronisch. Hier ist die Unbundlingaufsicht der Länder gefordert, den gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

Die Gespräche zu diesem Themenkreis werden weiter geführt. Derzeit wird eine vereinfachte Lösung, deren Umsetzung innerhalb eines kürzeren Zeitrahmens möglich sein sollte, geprüft.

Verhaltenskodex für Lieferanten

Mit dem VEÖ wurden auch Gespräche über die Erstellung eines Verhaltenskodex für Lieferanten geführt, zu dessen Anwendung sich die österreichischen Stromlieferanten selbst verpflichten sollten. Dazu wurde vom VEÖ ein Entwurf vorgelegt, der auch ausführlich diskutiert wurde. Dabei wurde von der E-Control festgestellt, dass sich die Inhalte des Entwurfes zu sehr auf das Thema Direktvertrieb konzentrierten und einige zentrale Forderungen der E-Control unberücksichtigt geblieben sind. Beispielsweise wurde es von den Elektrizitätsunternehmen abgelehnt, sich zu verpflichten, aktiv Daten zur Verfügung zu stellen, um den Kunden über den Tarifkalkulator der E-Control einfache Preisvergleiche zu ermöglichen.

Monitoring bleibt weiter ungeklärt

Jede Verpflichtung ist nur so viel Wert wie die dazugehörige Kontrolle. Dies wurde auch vom VEÖ grundsätzlich anerkannt und überdies zugesagt, für das Monitoring selbst Sorge zu tragen.

Von Seiten der E-Control wurde im Verlauf der Verhandlungen immer wieder darauf gedrängt, dass der VEÖ konkrete Vorschläge über die Ausgestaltung dieses Monitorings machen möge. Dies ist jedoch bisher nicht erfolgt. Es ist daher auch beinahe ein Jahr nach Beginn der Verhandlungen zum Wettbewerbsbelebungs paket noch völlig ungeklärt, wie dieses Monitoring gestaltet sein wird. Von Seiten des VEÖ wurde nur mehrmals betont, dass man es nicht als Aufgaben einer Interessenvertretung sieht, einzelne Unternehmen, die die Maßnahmen zur Wettbewerbsbelebungs vielleicht nicht korrekt umsetzen, den Behörden bekannt zu geben.

Offen ist damit die Frage, wie man sicherstellen kann, dass wirklich ALLE Kunden in den Genuss der vereinbarten Maßnahmen kommen können und nicht vom „good will“ des jeweiligen Unternehmens abhängig sind.

Da es bisher nicht gelungen ist, mit dem VEÖ konkrete Gespräche über das Monitoring zu führen, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, in wie weit die Wettbewerbsbelebungsmaßnahmen tatsächlich zu Verbesserungen für die Kunden führen werden.

Bisher keine Gespräche mit dem VEÖ über Unbundling

Gespräche über Detailfragen zum Thema Unbundling wurden vom VEÖ bisher abgelehnt. Begründet wurde diese damit, dass noch nicht alle erforderlichen Landesausführungsgesetze erlassen wurden und die gesetzlichen Rahmenbedingungen daher noch nicht vollständig vorliegen. Damit zeigt sich wieder, wie wichtig es ist, dass endlich alle Bundesländer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der EIWOG-Novelle aus dem Jahr 2004 nachkommen.

Lange Verhandlungen – bescheidene Ergebnisse

Die Verhandlungen mit der Elektrizitätswirtschaft dauern nun bereits beinahe ein Jahr lang. Bisher liegen leider erst einige wenige Ergebnisse vor, die künftige Verbesserungen für die Kunden und Lieferanten mit sich bringen werden. Es muss festgestellt werden, dass bis heute noch keine Maßnahme in die Praxis umgesetzt wurde.

Der Verlauf der Verhandlungen hat gezeigt, dass bezüglich der Gleichbehandlung aller Lieferanten und der Besserstellung der Kunden weitreichende gesetzliche Regelungen erforderlich wären, um wirklich nachhaltige Verbesserungen herbeiführen zu können.

Die Regierungsvorlage der Gesetzesnovelle zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Belegung des Wettbewerbs am Energiemarkt ist ein unerlässlichen Beitrag dazu. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Gesetzesvorhaben im Sinne aller Energiekonsumenten ohne weitere Abstriche möglichst bald beschlossen wird.

Anhang

Das ist bei der Branchenuntersuchung Strom bisher passiert – die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen

Im Mittelpunkt der Branchenuntersuchung Strom stand die Beurteilung der Wettbewerbssituation am Elektrizitätsmarkt hinsichtlich möglicher Einschränkungen bzw. Verfälschungen der Wettbewerbskräfte.

Für den Großhandelsmarkt wurde festgestellt, dass reger Großhandel besonders mit Deutschland statt findet, da bislang keine Kapazitätsprobleme beim grenzüberschreitenden Verkehr aufgetreten sind. Die Zunahme der Konzentration der Erzeugungsunternehmen, fehlende Transparenz und mangelhafte Marktaufsicht am Großhandelsmarkt führten nicht nur seitens österreichischer Stromkunden zu Vermutungen, dass die europäischen Großhandelspreise anfällig für Manipulationen seien. Die EU-Kommission hat die Beschwerden aufgegriffen und im Jahr 2005 eine Branchenuntersuchung auf europäischer Ebene gestartet.

Auf den Endkundenmärkten zeigten sich wesentlich andere Wettbewerbsbedingungen als am Großhandelsmarkt. Die Integration der lokalen Endkundenmärkte hat praktisch nicht stattgefunden, wobei sich zudem wesentliche Unterschiede in der Wettbewerbsintensität zwischen dem Klein- bzw. Massenkunden² und dem Großkundenbereich zeigten. Für Massenkunden hat sich herausgestellt, dass die Local Player während des Untersuchungszeitraumes ihre Preise innerhalb ihres Netzgebietes praktisch wie Monopolisten setzen konnten. Trotz teilweise erheblicher bzw. steigender Preisunterschiede zwischen Local Player und alternativen Anbietern erlitten die Local Player nur marginale Einnahmeneinbußen. Die ausgeprägt schwache Wechselaktivität der Massenkunden machte dies möglich.

Die Situation der Industrie- und Großindustriekunden zeigte ein etwas anderes Bild. In diesem Kundensegment dürften die Local Player in der Preissetzung bereits auf die Angebote der Wettbewerber reagieren und durch Nachbesserungen der eigenen Angebote Kunden (letztlich) halten können.

² Hierzu zählen Haushalts-, Kleingewerbe- und Landwirtschaftskunden der Netzebene 7 und teilweise Gewerbekunden der Netzebene 6

Markteintrittsbarrieren

Aufschluss darüber, warum sich Local Player in ihren Netzgebieten besonders gegenüber Kleinkunden wie Monopolisten verhalten können, ergab die Untersuchung der Markteintrittsbarrieren. Im Rahmen der Branchenuntersuchung konnten eine Reihe von Ursachen bzw. Barrieren gefunden werden, weshalb für einen neu auftretenden Lieferanten ohne Kundenstock der Markteintritt kaum lukrativ bzw. die Wahrscheinlichkeit, in naher Zukunft Profite zu erwirtschaften, relativ gering ist. Die Barrieren schlagen sich in Form zusätzlicher Kosten für den neuen Stromlieferanten nieder, welche der bereits ansässige Lieferant des Local Players nicht zu tragen hat. Diese zusätzlichen Kosten lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen, deren Ursachen aber oft im engen Zusammenhang zueinander stehen. Während die eine Kategorie unmittelbar dem neuen Lieferanten bei der Durchführung seiner Geschäfte anfällt, fällt die andere Kategorie dem wechselwilligen Kunden an, die jedoch vom neuen Lieferanten abgegolten werden muss, da ansonsten der Kunde nicht bereit ist zu wechseln.

Zusätzlicher Aufwand für neue Lieferanten

Der zusätzliche Aufwand für neue Lieferanten begründet sich oftmals in der mangelhaften Trennung zwischen Netz- und Lieferbereich der ansässigen, vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen. Die Schlechterstellung von Mitbewerbern kann sich in der Praxis in verschiedensten Formen äußern. Ein oftmaliges Problem für einen neuen Lieferanten stellt die Qualität der vom Netzbetreiber übermittelten Kundendaten dar. Während diese dem verbundenen Unternehmen in der Regel in elektronischer und leicht weiter verarbeitbarer Form zur Verfügung stehen, erhalten neue Mitbewerber Kundendaten (zum Beispiel über die Netzrechnungen oder Kundenstammdaten) nur in Papierform. Dadurch werden alternative Anbieter gegenüber dem eigenen Unternehmen diskriminiert. Dies ist wettbewerbsrechtlich bedenklich und entspricht auch nicht den Vorschriften der EU-Binnenmarkttrichtlinie.

Eine weitere eindeutige Benachteiligung von neuen Lieferanten zeigt sich auch im Fall von Kunden, die sich neu an das Netz anschließen lassen. In diesem Fall erhält der Kunde vom Netzbetreiber nicht nur den Netzzugangsvertrag, sondern auch regelmäßig den Liefervertrag des „eigenen“ Lieferanten mit zugesandt. Für einen neuen Wettbewerber ist es unmöglich oder zumindest mit einem enormen

Rechercheaufwand verbunden, Informationen über neue Kundenanschlüsse an das Netz zu erhalten, um so potenziellen Kunden ein Anbot zu stellen bzw. mit ihnen einen Vertrag abschließen zu können.

Einen weiteren zusätzlichen Kostenblock stellt das schwer kalkulierbare Risiko künftiger Kostenbelastungen durch Ausgleichsenergie dar. Dies trifft nur jene Lieferanten, die keine eigenen Erzeugungsanlagen in der Bilanzgruppe und keinen Zugang zu zeitnahen Netzinformationen über den Verbrauch der Bilanzgruppe haben. Neu auf den Markt auftretende Mitbewerber haben mangels Erzeugungsanlagen und Netzinformationen in der Regel diese zusätzlichen Risikokosten zu tragen. Diese Risikokosten erhöhen sich zusätzlich, je kleiner der Kundenstock und damit die Risikostreuung ist.

Wechselaufwand der Kunden

Die zweite große Kategorie der Markteintrittsbarrieren umfasst den kundenseitig anfallenden Wechselaufwand oder oft auch Wechselkosten genannt. Dieser Begriff bezeichnet nicht die ohnehin in Österreich verbotene Wechselgebühr, welche direkt beim Lieferantenwechsel eingefordert werden würde, sondern umfasst sämtliche Bemühungen und Anstrengungen, die ein Kunde zu unternehmen hat, wenn er seinen Lieferanten wechselt. Im Folgenden werden ein paar Beispiele dargestellt, die das Problem der Wechselkosten am österreichischen Strommarkt veranschaulichen sollen.

Österreichische Stromkunden müssen, um sich für einen Stromlieferanten entscheiden zu können, einen beachtlichen Suchaufwand bzw. -kosten auf sich nehmen. Darunter sind vor allem jene Kosten zu verstehen, die mit der Auswahl und dem Vergleich der Angebote der Stromlieferanten zu tun haben. Der Energiepreis ist jener Teil des Gesamtstrompreises, der dem Wettbewerb unterliegt, während der Netzpreis, Steuern und Abgaben behördlich festgelegt werden. Für wechselwillige Kunden ist es wesentlich, ihren derzeitigen Energiepreis mit jenen von anderen Anbietern rasch und ohne viel Aufwand vergleichen zu können. Die hohe Intransparenz der derzeitigen Rechnungen, Angebote, Werbematerialien und Kundeninformationen behindern Kunden bei ihren Preisvergleichen.

Alleine die Gestaltung der Rechnungen entmutigt viele Kunden, sich über einen Wechsel Gedanken zu machen, da es für sie mit hohem zeitlichen Aufwand verbunden wäre, den für sie relevanten reinen Energiepreis herauszurechnen. Die Elektrizitätsunternehmen sind gesetzlich bisher nur verpflichtet, den Netzpreis auf der Rechnung separat auszuweisen, jedoch nicht den Energiepreis.

Die ohnehin mangelnde Preistransparenz wird durch die so genannten All-Inclusive-Verträge von Energielieferanten verstärkt. In einem All-Inclusive- Vertrag schließt der Kunde mit dem Lieferanten einen Vertrag über einen fixen Gesamtpreis ("All Inclusive-Preis") ab³, der die Systemnutzungstarife und den Energiepreis umfasst. Eine gesonderte Ausweisung des Energiepreises erfolgt dabei in der Regel nicht. Dem Kunden ist damit sein Energiepreis nicht bekannt und er kann Energiepreiserhöhungen nur schwer bemerken, denn in der Praxis werden behördlich verordnete Senkungen der Netztarife kaum an den Kunden weitergegeben, sondern der Gesamtpreis bleibt unverändert. De facto wird so eine versteckte Erhöhung des Energiepreises durchgeführt, die nur einem sehr wachsamem Kunden auffallen kann. Der Kunde müsste hierzu sämtliche behördlich festgelegten Komponenten permanent beobachten, um seinen aktuellen Energiepreis zu kennen bzw. Preisvergleiche mit anderen Angeboten durchführen zu können. Damit können All-In Verträge die Suchkosten der Kunden wesentlich erhöhen, da ein enormer Rechen- und Zeitaufwand für den Kunden anfällt.

Ein weiteres Beispiel für die Schwierigkeiten für Kunden, einen Preisvergleich durchzuführen, ist die Art und Weise wie Local Player ihre Preisanbote darstellen. Alleine bei der Recherche auf den Internetseiten der Local Player muss man feststellen, dass nur sehr vereinzelt Preisblätter – das sind faktisch die Angebote im Massenkundengeschäft – zur Verfügung gestellt werden, die eine getrennte Ausweisung von Netz- und Energiepreis vornehmen. Auch hier muss der Konsument für einen Preisvergleich die von der Energie-Control Kommission verordneten Netztarife kennen, um aus dem Gesamtpreis den reinen Energiepreis herausrechnen zu können.

³ Der Kunde hat dennoch zwei Vertragsverhältnisse (den Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber, den Liefervertrag mit dem Lieferanten).

Eine wesentlich andere Kategorie der Wechselkosten wird durch die Unsicherheit der Kunden über alternative Lieferanten oder über die Qualität bzw. das Service der angebotenen Produkte verursacht. Ein Beispiel für die Erhöhung der Unsicherheitskosten ist die Informationspolitik der ansässigen Unternehmen. Falsch- und Fehlinformationen besonders der langansässigen Unternehmen können das Vertrauen in neue Anbieter unterminieren, Probleme im Zusammenhang mit dem Wechsel erwartet lassen, oder Angst bei den Kunden erzeugen, dass sich die Versorgungssicherheit durch einen Wechsel ändern könnte. Dabei fällt die Zuständigkeit für die Versorgungssicherheit vor allem in den Verantwortungsbereich der Netzbetreiber und Erzeuger. Der Lieferant kann keinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit nehmen, doch dies ist den Kunden oft nicht bekannt⁴.

Wesentlich für einen neu in den Markt eintretenden Lieferanten ist, dass er diese monetär schwer bewertbaren Wechselkosten der Kunden in Form eines günstigeren Energiepreises abgelden muss, da dieser ansonsten nicht bereit ist zu wechseln. Das heißt, letztlich hat der neue Lieferant diese Kosten zu tragen!

Die Analyse hat gezeigt, dass die Markteintrittsbarrieren relativ umso höher sind, je kleiner die Abnahmemenge der Kunden ist. Im Massenkundengeschäft bestehen deutlich mehr Hemmnisse für einen Markteintritt als im (individuellen) Großkundengeschäft. Sowohl die Wechselkosten, welche ein alternativer Lieferant zur Kundengewinnung übernehmen müsste, als auch der Vertriebsaufwand der Energielieferanten sind bei Kleinkunden per verkaufter Kilowattstunde deutlich höher als bei Großkunden. Zudem schmälern die Benachteiligungen durch unzureichendes Unbundling, besonders verbunden mit niedrigen Energiepreisen der Incumbents, die Aussichten auf positive Deckungsbeiträge für alternative Energielieferanten.

⁴ Undifferenzierte Marketingmaßnahmen der vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen – welche alle auch über ein eigenes Netz verfügen – erwecken den Eindruck und belassen damit den Kunden im Glauben, dass der Energielieferant für die Versorgungssicherheit verantwortlich ist.